

Vertragliche Nebenbedingungen (Stand 01/2026)

1. **Veranstaltungsort:** Der Veranstalter verpflichtet sich die Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes mindestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu gewährleisten. Der Hauselektriker des Veranstalters ist ab diesem Zeitpunkt anwesend. Freie Zufahrt zum Bühneneingang für einen Kleintransporter einschließlich Parkmöglichkeit für dieses Fahrzeug ist zu sicherzustellen (evtl. anfallende Parkgebühren übernimmt der Veranstalter). Der Zugang und Weg zur Bühne ist für die Zeit des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung freizuhalten. Ist der Veranstaltungsort derart beschaffen, oder besteht durch den Ablauf der Veranstaltung die Gefahr, dass Instrumente bzw. Ausrüstung der Musiker Schaden nehmen könnten, so hat sich der Veranstalter das Unmöglichwerden der Leistung gemäß § 324 BGB anrechnen zu lassen.
2. **Technische Beschaffenheit des Spielortes:** Es werden in jedem Fall 2 Stromanschlüsse (220V, 16 A, separat abgesichert) benötigt. Für Bühnenbeleuchtung hat der Veranstalter zu sorgen. Bei Außenveranstaltungen hat der Veranstalter eine ordnungsgemäße Überdachung des gesamten Aktionsbereichs der Musiker sicherzustellen. Die Aktionsfläche sollte etwa 4 Meter in der Breite und 2 Meter in der Tiefe betragen. Bei Besetzungen ab 5 Musikern erhöht sich die Aktionsfläche um jeweils 1 Meter je zusätzlichem Musiker. Bühnenerhöhung (Podest) ist nicht unbedingt erforderlich. Bei Veranstaltungen im Herbst/Winter (Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen die Aktionsfläche frostfrei zu halten. Gelingt das nicht, so hat sich der Veranstalter das Unmöglichwerden der Leistung gemäß § 324 BGB anrechnen zu lassen.
3. **Ablauf der Darbietung:** Die Auswahl nach Art und Umfang der vorzutragenden Stücke erfolgt nach vorheriger Absprache. Wurde diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen, so bleibt die Auswahl den Musikern vorbehalten. Wird Künstlerbegleitung gewünscht, so sind vom Veranstalter die entsprechenden Texte und Noten mindestens vier Wochen im Voraus zur Verfügung zu stellen. Erstreckt sich die Dauer der Veranstaltung über mindestens vier Stunden, steht den Musikern eine bezahlte Pause mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten zu. Wird über die zeitliche Lage der Pause keine Vereinbarung getroffen, findet diese etwa in der Mitte der Veranstaltung statt.
4. **Gebühren/Kosten:** Sämtliche anfallenden Gebühren, wie GEMA-Gebühren, örtliche Steuern und Abgaben, KSK, etc. gehen zu Lasten des Veranstalters.
5. **Catering:**
 - a) Je eine warme Mahlzeit nach Wahl für die Musiker.
 - b) Freie Getränke nach Wahl vor, während und nach der Veranstaltung im üblichen Rahmen.
 - c) Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.
6. **Rücktritt:** Sollte es bei einzelnen Musikern zu terminlichen Schwierigkeiten kommen, sind wir bemüht, für diese Ersatzmusiker zu stellen. Sollte das nicht möglich sein, behalten wir uns den Rücktritt innerhalb einer Woche nach Abschluß des Vertrages vor. In jedem Fall gilt die Besetzung, welche am Auftrittstag auf der Bühne steht als gebucht.
Rücktritt nach Vertragsannahme: Der Veranstalter haftet in Höhe von 50% der Vertragssumme bei Vertragsrücktritt bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung für Unmöglichkeit der Leistung durch Ausfall oder Absage der Veranstaltung. Erfolgt die Absage der Veranstaltung innerhalb von 3 Monaten vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, sind vom Veranstalter 75% der Vertragssumme zu entrichten. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Veranstaltungsausfall umgehend den Musikern mitzuteilen. Wird die Absage nicht rechtzeitig mitgeteilt, hat der Veranstalter die Gage in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt in jedem Fall, wenn aufgrund nicht rechtzeitiger Mitteilung des Veranstalters die Anreise der Musiker bereits erfolgt ist.

7. **Sorgfaltspflicht:** Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, haftet er für Diebstahl und Schäden an Instrumenten, Verstärkeranlagen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Musiker, falls diese nachweisbar aufgrund seiner Veranstaltung entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die auf Fahrlässigkeit der Musiker zurückzuführen sind.
8. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Ort der jeweiligen Veranstaltung. Spätestens mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Spieldauer ist die vereinbarte Gage zuzüglich der gesetzlichen MwSt. vom Veranstalter in voller Höhe in bar oder per Scheck zu leisten. Selbstverständlich kann abweichend davon Zahlung per Banküberweisung innerhalb einer gewissen Frist vereinbart werden.
9. **Gagengeheimnis:** Über die Höhe der Gage wird gegenseitiges Stillschweigen vereinbart.
10. **Änderungen:** Alle abweichenden Absprachen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
11. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Hinweis: Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, seine Veranstaltung der "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (GEMA) zu melden und entsprechende Gebühren dorthin abzuführen. Für die ordnungsgemäße Anmeldung und die Zahlung der GEMA-Gebühren hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Auskünfte über den Umfang der Meldepflicht, Zuständigkeiten und die geltende Gebührenordnung sind unter www.gema.de zu finden. Die Einreichung der jeweiligen Setlist obliegt den Musikern.